**MATERIAL TRANSFER AGREEMENT**

**(“AGREEMENT”)**

zwischen

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Eberhard Karls Universität Tübingen,  Geschwister-Scholl-Platz,  D- 72074 Tübingen, Germany,  ("**LIEFERANT**")  Liefernder Wissenschaftler:  [Name eintragen] | und | **[Name des Partners einfügen]**  Vertreten durch  […]  [Adresse einfügen]  ("**EMPFÄNGER**")  Empfangender Wissenschaftler:  [Name eintragen] |

**über:**

**Material (“ORIGINALMATERIAL”):**

[Beschreibung des ORIGINALMATERIALs einfügen]

**für:**

**Forschungsprojekt (“PROJEKT”):**

[Name und Kurzbeschreibung des Forschungsprojektes einfügen]

wie näher beschrieben in **Anhang A**.

Auf die Anforderung des vorstehend angegebenen ORIGINALMATERIALS durch den EMPFÄNGER hin ist der LIEFERANT bereit, das MATERIAL für Forschungszwecke unter den nachstehenden Bedingungen bereitzustellen:

**1. Definitionen**

**MATERIAL**: ORIGINAL MATERIAL wie vorstehend angegeben, sämtliches in dem ORIGINALMATERIAL, NACHKOMMEN, UNVERÄNDERTEN ABKÖMLINGEN und damit in Zusammenhang stehenden Informationen verkörpertes genetisches Material.

**NACHKOMME**: Unveränderter Abkömmling von ORIGINALMATERIAL wie etwa Virus von Virus, Zelle von Zelle oder Organismus von Organismus.

**UNVERÄNDERTE ABKÖMLINGE:** Vom EMPFÄNGER hergestellte Substanzen, die eine unveränderte funktionale Untereinheit des ORIGINALMATERIALS oder ein Erzeugnis darstellen, das Ausdruck des ORIGINALMATERIALS ist. Beispiele sind: Unterklone unveränderter Zelllinien aufbereitete oder fraktionierte Teilmengen des ORIGINALMATERIALS, Proteine, die durch vom LIEFERANTEN bereitgestellte DNA/RNA wiedergegeben werden, monoklonale Antikörper, die von einer Hybridom-Zelllinie abgesondert werden.

**ABHÄNGIGE MODIFIKATION:** Vom EMPFÄNGER hergestellte Substanzen, die das MATERIAL untrennbar enthalten/einbinden.

**2. Eigentum**

Der LIEFERANT behält sich das Eigentum und sämtliche Rechte an dem MATERIAL vor, einschließlich jeglichen MATERIALS, das in Modifikationen enthalten oder eingebunden ist. Dieser VERTRAG schränkt in keiner Weise die Rechte des LIEFERANTEN ein, das MATERIAL unter anderen kommerziellen oder nicht-kommerziellen Einheiten zu verbreiten.

ABHÄNGIGE MODIFIKATIONEN sind gemeinsames Eigentum des LIEFERANTEN und des EMPFÄNGERS.

Sonstige Modifikationen sind alleiniges Eigentum des EMPFÄNGERS.

**3. Nutzung**

Der EMPFÄNGER und der EMPFANGENDE WISSENSCHAFTLER sichern zu und gewährleisten, dass das MATERIAL:

a) ausschließlich für das vorstehend angegebene PROJEKT und nur im Labor des EMPFANGENDEN WISSENTSCHAFTLERS unter der Leitung und direkter Aufsicht des EMPFANGENDEN WISSENSCHAFTLERS genutzt wird,

b) nur genutzt, analysiert oder verändert wird, wenn dies für Zwecke des PROJEKTS erforderlich ist, und

c) nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des LIEFERANTEN an menschlichen Testpersonen, in klinischen Versuchen oder für diagnostische Zwecke, in die Menschen einbezogen sind, genutzt wird.

Der EMPFÄNGER wird das MATERIAL nicht verändern, keine Ergänzungen, Nachbildungen, Konjugate oder Derivate des MATERIALS herstellen und das MATERIAL nicht reverse engineeren oder dessen Struktur(en) ermitteln, sofern es nicht ausdrücklich in **Anhang A** vorgesehen ist.

Der EMPFÄNGER sichert zu, dass die Forschung mit dem MATERIAL nicht Gegenstand von Bestimmungen einer Vereinbarung oder eines Vertrages sein wird, nach deren Inhalt ein Dritter Rechte an dem MATERIAL erwirbt.

**4. Verbreitung und Kontrolle**

Der EMPFÄNGER und der EMPFANGEDE WISSENSCHAFTLER stellen sicher, dass das MATERIAL ohne vorherige schriftliche Zustimmung des LIEFERANTEN nicht auf eine andere Person übertragen wird, die nicht unter der Kontrolle des WISSENSCHAFTLICHEN EMPFÄNGERS steht, und dass es einer solchen anderen Person nicht zur Verfügung gestellt wird.

**5. Übertragung von Rechten**

Der EMPFÄNGER erklärt sich damit einverstanden, dass – sofern es in dem vorliegenden VERTRAG nicht ausdrücklich vorgesehen ist – die Bereitstellung des MATERIALS keine Rechtseinräumung, Options- oder Lizenzgewährung im Rahmen von LIEFERANTEN-Patenten oder sonstigen Rechten zur Nutzung des MATERIALS darstellt, insbesondere keine Rechtseinräumung, Option oder Lizenz im Rahmen von LIEFERANTEN-Patenten oder sonstigen Rechten zur Nutzung des MATERIALS für Produkte oder Prozesse zur Gewinnerzielung oder gewerblichen Zwecken darstellt, und dass keine Verpflichtung besteht, irgendein weiteres Recht oder eine weitere Lizenz einzuräumen.

**6. Ergebnisse**

Der EMPFÄNGER informiert den LIEFERANTEN durch schriftlichen Bericht über alle Forschungsergebnisse, die er durch Nutzung des MATERIALS erzielt hat ("ERGEBNISSE"), sobald sie zur Verfügung stehen.

GEMEINSAME EIGENTUMSRECHTE: Wenn die Lieferung von MATERIAL einen erheblichen Beitrag zu einem ERGEBNIS darstellt (bspw.: ÄBHÄNGIGE MODIFIKATIONEN), stehen die ERGEBNISSE in gemeinsamem Eigentum.

Im Falle von GEMEINSAMEN EIGENTUMSRECHTEN schließen der EMPFÄNGER und der LIEFERANT nach Treu und Glauben einen gesonderten Vertrag über die Nutzung, Patentierung und Kommerzialisierung der betreffenden GEMEINSAMEN EIGENTUMSRECHTE ab. Bei allen Patentanmeldungen, die von dem EMPFÄNGER eingereicht werden, werden die Mitarbeiter und die wesentlichen Wissenschaftler des LIEFERANTEN als Miterfinder benannt, sofern dies nach den gesetzlichen Bestimmungen sachgerecht ist.

Als Vergütung für die Bereitstellung des MATERIALS durch den LIEFERANTEN, räumt der EMPFÄNGER dem LIEFERANTEN hiermit eine unwiderrufliche, nicht-exklusive und unentgeltliche Lizenz für jedes ERGEBNIS und für jedes Patent darauf für Forschungszwecke ein. Wenn der EMPFÄNGER in die kommerzielle Verwertung oder Nutzung der ERGEBNISSE einsteigen möchte, nehmen die PARTEIEN Verhandlungen nach Treu und Glauben auf, die zu einer hinlänglichen Beteiligung des LIEFERANTEN an den Vorteilen des EMPFÄNGERS führen.

**7. Veröffentlichung**

Um die Schutzrechte und/oder Patentrechte an dem MATERIAL zu schützen, erklären der EMPFÄNGER und der EMPFANGENDE WISSENSCHAFTLER sich damit einverstanden, dem LIEFERANTEN vor jeder geplanten Veröffentlichung oder Offenlegung eine Kopie davon zu dessen Prüfung zur Verfügung zu stellen; dies muss mindestens achtundzwanzig (28) Tage vor dem geplanten Datum der jeweiligen Offenlegung der ERGEBNISSE geschehen. Der LIEFERANT kann verlangen, dass der EMPFÄNGER jegliche Bezüge auf vertrauliche Informationen des LIEFERANTEN löscht. Wenn der LIEFERANT mitteilt, dass er eine Patentanmeldung auf eine jeweilige Erfindung einreichen möchte, die in den Dokumenten offengelegt wird, verschiebt der EMPFÄNGER die Veröffentlichung/Offenlegung für die Dauer von bis zu einem zusätzlichen Monat ab dem Datum der Vorlage der Dokumente.

GEMEINSAME EIGENTUMSRECHTE werden in einer gemeinsamen Veröffentlichung veröffentlicht.

Die Quelle des MATERIALS wird vom EMPFÄNGER in jeder Veröffentlichung von ERGEBNISSEN anerkannt.

**8. Vertraulichkeit**

Die PARTEIEN vereinbaren, das MATERIAL und alle als vertraulich gekennzeichneten Informationen, die eine Partei von der jeweils anderen Partei im Rahmen des vorliegenden VERTRAGES erhalten hat, für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren ab dem Datum des Ablaufs oder der Beendigung des vorliegenden VERTRAGES vertraulich zu behandeln, es sei denn dass es sich um MATERIAL oder Informationen handelt, die:

1. zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen,
2. ohne Verschulden des EMPFÄNGERS öffentlich verfügbar werden,
3. von dem EMPFÄNGER unabhängig entwickelt werden,
4. sich zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits im Besitz des EMPFÄNGERS befinden, oder
5. aufgrund Gesetzes oder aufgrund von Vorschriften offen zu legen sind.

Die Beweislast, dass die vorstehenden Ausnahmen Anwendung finden, trägt der EMPFÄNGER.

**9. Verwendung des Namens des LIEFERANTEN**

Sofern es nicht in Ziffer 7. vorgesehen ist, verwendet der EMPFÄNGER den Namen des LIEFERANTEN ohne vorherige schriftliche Zustimmung des LIEFERANTEN weder in Werbung noch in PR-Angelegenheiten.

**10. Rückgabe von Materialien**

Wenn der vorliegende VERTRAG beendet wird oder wenn der EMPFÄNGER das MATERIAL nicht mehr nutzen möchte, gibt der EMPFÄNGER dem LIEFERANTEN nach Wahl des LIEFERANTEN entweder unverzüglich sämtliches verbliebene, nicht verwendete oder wiederverwendbare MATERIAL zurück oder entsorgt es in einer genehmigten Art und Weise.

**11. Einschlägige Vorschriften**

Der EMPFÄNGER erklärt sich damit einverstanden, alle einschlägigen (insbesondere behördlichen) Vorschriften, Gesetze und Richtlinien einzuhalten, die die Nutzung, den Empfang, die Handhabung, Lagerung oder Entsorgung des MATERIALS betreffen, beispielsweise im Hinblick auf Forschung unter Einbindung von Tieren oder rekombinanter DNA. Da nicht alle Charakteristika des MATERIALS bekannt sind, sollte es mit Vorsicht und mit Sorgfalt entgegengenommen, gehandhabt, gelagert und entsorgt werden.

**12. Keine Gewährleistung**

Das MATERIAL ist experimenteller Natur und der EMPFÄNGER/ EMPFANGENDE WISSENSCHAFTLER erklärt sich damit einverstanden, es mit Sorgfalt und angemessener Vorsicht zu nutzen, handzuhaben, zu lagern und zu entsorgen, weil nicht alle Eigenschaften des MATERIALS bekannt sind. Der EMPFÄNGER trägt das Risiko, das für ihn selbst und für andere aus der direkten oder indirekten Nutzung, Entgegennahme, Handhabung, Lagerung oder Entsorgung des MATERIALS entsteht.

Der EMPFÄNGER erkennt an, dass das MATERIAL nach diesem VERTRAG auf einer "wie es steht und liegt"-Basis zur Verfügung gestellt wird und dass das MATERIAL gefährliche Eigenschaften haben könnte. Der LIEFERANT gibt keinerlei Zusicherungen oder Gewährleistungen welcher Art auch immer im Hinblick auf das MATERIAL ab, sei es ausdrücklich oder implizit. Entsprechendes gilt im Hinblick auf die Abwesenheit von rechtlichen oder tatsächlichen Mängeln, gleichviel ob diese erkennbar sind oder nicht. Namentlich wird das MATERIAL ohne Gewährleistung der allgemeinen Gebrauchstauglichkeit oder der Eignung zu einem bestimmten Zweck zur Verfügung gestellt. Der LIEFERANT gibt keine Zusicherungen ab, dass die Nutzung des MATERIALS keine Patente oder sonstigen Rechte geistigen Eigentums oder sonstigen Schutzrechte eines Dritten verletzt.

**13. Haftung**

Im gesetzlich zulässigen Umfang wird die Haftung des LIEFERANTEN für die Nutzung, Entgegennahme, Handhabung, Lagerung oder Entsorgung des MATERIALS durch den EMPFÄNGER ausgeschlossen. Im gesetzlich zulässigen Umfang hält der EMPFÄNGER den LIEFERANTEN und seine Mitarbeiter von jeglichen Verlusten, Krankheit, Schäden, Ansprüchen, Haftung, Kosten und Aufwendungen welcher Art oder Natur auch immer frei - und verteidigt den LIEFERANTEN dagegen und entschädigt ihn dafür -, die sich aufgrund von oder im Zusammenhang mit der Untersuchung, Nutzung, Handhabung, Lagerung oder Entsorgung des MATERIALS oder durch einen Verstoß des EMFPÄNGERS oder des EMPFANGENDEN WISSENSCHAFTLERS gegen den vorliegenden VERTRAG ergeben; dies gilt nicht, soweit der betreffende Verlust oder Schaden auf grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Fehlverhalten auf Seiten des LIEFERANTEN beruht.

**14. Anwendbares Recht**

Die Gültigkeit und Auslegung des vorliegenden VERTRAGES und die rechtlichen Beziehungen der Parteien dieses VERTRAGES unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Vorschriften des deutschen Kollisionsrechts finden keine Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für den Lieferanten zuständige deutsche Gericht.

**15. Beginn und Beendigung**

Der VERTRAG tritt am Tag seiner Unterzeichnung durch die ordnungsgemäß autorisierten Vertreter der PARTEIEN in Kraft.

Der VERTRAG wird nach Abschluss des PROJEKTS oder durch Kündigung einer der beiden Parteien durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen beendet. Die Beendigung entbindet den EMPFÄNGER nicht von seinen Verpflichtungen nach dem vorliegenden VERTRAG. Sämtliche Rechte des EMPFÄNGERS zu Nutzung des MATERIALS erlöschen. Der EMPFÄNGER hat die Wahl, ABHÄNGIGE MODIFIKATIONEN zu vernichten oder an die Bestimmungen dieses Vertrages, wie sie auf ABHÄNGIGE MODIFIKATIONEN Anwendung finden, gebunden zu bleiben.

**16. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht beeinträchtigt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung vereinbaren die PARTEIEN eine wirksame Bestimmung, die demjenigen am nächsten kommt, was die Parteien bei Kenntnis der Unwirksamkeit der betreffenden Bestimmung gewollt haben oder hätten. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

**17. Gesamter Vertrag**

Der vorliegende VERTRAG enthält die gesamte und einzige Vereinbarung der PARTEIEN im Hinblick auf den Gegenstand des vorliegenden VERTRAGES und geht allen vorherigen Vereinbarungen und Verständigungen, ob schriftlich, mündlich, ausdrücklich oder implizit, im Hinblick auf den Gegenstand des vorliegenden Vertrages vor.

Weder der vorliegende VERTRAG noch einzelne Bestimmungen davon - einschließlich der vorliegenden Bestimmung - können in anderer Weise als durch schriftliche, von beiden PARTEIEN unterzeichnete Vereinbarung ergänzt, geändert oder aufgehoben werden.

**18. Widersprüche**

Im Falle von Widersprüchen zwischen dem vorliegenden VERTRAG und Anhang A des vorliegenden VERTRAGES geht der Text des VERTRAGES vor.

**Unterschriften:**

**Empfänger:**

................................................................................. Date: ...................

[Name einfügen]

(Empfangender Wissenschaftler)

................................................................................. Date: ....................

N.N. [Name einfügen]

(Vertretungsberechtiger des Empfängers)

**Lieferant:**

................................................................................. Date: ....................

N.N. [Name einfügen

(Liefernder Wissenschaftler)

................................................................................. Date: ....................

N.N. [Name einfügen

(Vertretungsberechtiger des Lieferanten)

**Anhang A**

**[Bitte ergänzen]**